

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Die vorgezeichneten 4%igen Zinsen bis 31. Dezember 1928 betragen 20 S. Wird am 15. Juni 1928 die ganze Spareinlage pro 500 S behoben, so sind die Zinsen vom 1. Juni bis 31. Dezember 1928, also mit 11 S 67 g dem Kontoinhaber zur Last zu schreiben, d. h. abzurechnen und ergibt sich für ihn somit ein Zinsenguthaben pro 8 S 33 g. Dieser Betrag ist mit der Bemerkung „ab“ in Ausgabe zu stellen, woraus sich ergibt, daß der Kontoinhaber auch ein Zinsenguthaben nicht mehr hat.

In B. wurde im Hauptbuche der Name des Spareinlegers nicht oben auf der zu diesem Zwecke vorgedruckten „Staublinie“, sondern ganz klein in der Anmerkungskolonne vorgetragen.

Ein einzig dastehender Fall dürfte es wohl sein, daß einmal ein Verein, dessen Buch- und Kassenführer bei der Gründung entsprechend instruiert worden war, bei der Revision ohne Hauptbuch für Spareinlagen angetroffen wurde. Ben Akiba war also wieder einmal Lügen gestraft.

Ein wiederholt erhobener Mangel besteht darin, daß Spareinlagen wohl in das Tageskassenbuch, nicht aber auch in das Hauptbuch eingestellt wurden.

In * * * wurden beim Abschlusse der Konten mit 31. Dezember einmal zur „Geschäftsvereinfachung“ durchwegs die Hellerbeträge nicht in die Summierung einbezogen, also einfach weggelassen, wodurch sich natürlich ein unrichtiger Stand ergeben mußte.

Die Führung des Darlehens-Hauptbuches ließ ebenfalls bei einigen Vereinen mehr oder weniger zu wünschen übrig. So mußte ich des öfteren die bedauerliche Wahrnehmung machen, daß gewährte Darlehen und rückgezahlte Raten sowie Zinsbeträge nicht vorgetragen waren. Letztere erwiesen sich in manchen Fällen insofern als unrichtig, als gerade so wie bei den Spareinlagezinsen die Vorschrift hinsichtlich des Beginnes oder Aufhörens der Verzinsung nicht eingehalten wurde. Es ist auch schon vorgekommen, daß die Zinsen bloß von der eingezahlten Darlehensrate, statt vom gesamten Darlehensreste berechnet und eingehoben wurden, wodurch der Verein zu Schaden gekommen ist.

Auf den ersten Blick scheint es wohl ganz einerlei zu sein, ob die Zinsen vom Darlehensreste oder von der eingezahlten Rate berechnet werden, nachdem ja die vom Schuldner entrichtete Zinssumme in beiden Fällen dieselbe ist. In Wirklichkeit ist es nicht so, sondern es ergeben sich voneinander ganz erheblich verschiedene Resultate.

Als Beweis mag folgendes Beispiel dienen. Einem Vereinsmitgliede wird im Juli 1927 ein zu 5% verzinsliches Darlehen per 4000 S unter der Bedingung gewährt, daß er dasselbe in acht halbjährigen Raten tilge und gleichzeitig mit jeder Ratenzahlung auch die Zinsen berichtige. Bei ordnungsmäßigem Vorgange hätte nun der Schuldner zu zahlen.

Siehe Tabelle Seite 14.